

## Europäische Patentanmeldung

Stand: April 2017

### Zweck

Durch die europäische Patentanmeldung kann mittels eines einzigen Erteilungsverfahrens und einer Patenterteilung ein Bündel nationaler Rechte in den Vertragsstaaten und Erstreckungsstaaten des Europäischen Patentübereinkommens erworben werden. Der Erwerb der nationalen Rechte erfordert nur noch Formalien und die Einreichung einer Übersetzung. Dies bedeutet, daß sich die Tätigkeit von Auslandsanwälten auf letzteres beschränkt, also nationale Erteilungsverfahren eingespart werden.

### Vertragsstaaten des EPÜ

Albanien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern.

### Erstreckungsstaaten:

Bosnien und Herzegowina, Montenegro

### Kosten und zeitlicher Ablauf einer europäischen Patentanmeldung

Jahre	Zeit Monate	Verfahrensgang und Kosten (Amtsgebühren und Nettohonorare) <i>Angaben umfassen den Normalfall (80 bis 90%). Honorarkosten bei der Anmeldung und der Nationalisierung sind vom Aufwand abhängig.</i>
		Wenn eine nationale Voranmeldung als Patent oder Gebrauchsmuster vorliegt, sollte spätestens nach 11 Monaten (12 Monate ist deadline!) die Beauftragung mit einer europäischen Patentanmeldung unter Inanspruchnahme der Priorität der nationalen Anmeldung erfolgen. Eine europäische Patentanmeldung kann jedoch auch ohne Prioritätsinanspruchnahme eingereicht werden, das beschleunigt das Erteilungsverfahren.
	0	<b>Einreichung</b> einer europäischen Patentanmeldung mit obligatorischem Rechercheantrag. Kosten <sup>*)</sup> <b>ohne Ausarbeitung der Anmeldung</b> : mindestens 3.520,- € (bei einer Anmeldung mit 15 Ansprüchen und maximal 35 Seiten. Für jeden weiteren Patentanspruch bis zum 50. kommen 265,- €, ab dem 51. Anspruch 615,- €, hinzu, für jede Seite ab der 36. kommen je 15,- € hinzu). Zu den Ausarbeitungskosten siehe Infoblatt „Kosten und zeitlicher Ablauf einer Patentanmeldung in Deutschland“. Diese Ausarbeitungskosten entfallen, wenn die europäische Anmeldung eine Nachanmeldung ist. In dem Fall kommen jedoch noch Kosten <sup>*)</sup> für die Prioritätsbeanspruchung in Höhe von 270 € hinzu.
	4 bis 18 (Durchschnitt 7)	Erhalt des <b>Rechercheberichts</b> – auch dieser wird veröffentlicht (in der Regel mit der Offenlegungsschrift). Übermittlung und Auswertung derselben. Kosten <sup>*)</sup> nach Aufwand ca. 100,- bis 1.000,- €.
	6 bis 18	gerechnet ab Prioritätstag erscheint die Europäische <b>Offenlegungsschrift</b> – einstweiliger Schutz
	10 bis 24	Spätestens 6 Monate nach Veröffentlichung des europäischen Rechercheberichts muß <b>Prüfungsantrag</b> gestellt und die <b>Benennungsgebühr</b> entrichtet werden. Kosten <sup>*)</sup> 3.820,- €
	Durchschnitt 29	Erhalt des ersten Prüfbescheids. Wenn erforderlich: Beantwortung desselben, eventuell erneuter Bescheid oder Anhörung. Danach Ausarbeitung erteilungsfähiger Unterlagen. Kosten <sup>*)</sup> nach Aufwand ca. 0,- bis 5.000,- €.

<sup>\*)</sup> Honoraranteil netto

Jahre	Zeit Monate	Verfahrensgang und Kosten (Amtsgebühren und Nettohonorare) <i>Angaben umfassen den Normalfall (80 bis 90%). Honorarkosten bei der Anmeldung und der Nationalisierung sind vom Aufwand abhängig</i>																
2/3		<p>Ab Ende des zweiten Jahres nach der Anmeldung sind bis zur Umwandlung in nationale Patente Jahresgebühren zu entrichten. Die Kosten betragen:</p> <table> <tr><td>Für das 3. Jahr</td><td>645 €<sup>*)</sup></td></tr> <tr><td>Für das 4. Jahr</td><td>785 €<sup>*)</sup></td></tr> <tr><td>Für das 5. Jahr</td><td>1.045 €<sup>*)</sup></td></tr> <tr><td>Für das 6. Jahr</td><td>1.300 €<sup>*)</sup></td></tr> <tr><td>Für das 7. Jahr</td><td>1.440 €<sup>*)</sup></td></tr> <tr><td>Für das 8. Jahr</td><td>1.580 €<sup>*)</sup></td></tr> <tr><td>Für das 9. Jahr</td><td>1.720 €<sup>*)</sup></td></tr> <tr><td>Für das 10. Jahr und jedes weitere Jahr</td><td>1.925 €<sup>*)</sup></td></tr> </table>	Für das 3. Jahr	645 € <sup>*)</sup>	Für das 4. Jahr	785 € <sup>*)</sup>	Für das 5. Jahr	1.045 € <sup>*)</sup>	Für das 6. Jahr	1.300 € <sup>*)</sup>	Für das 7. Jahr	1.440 € <sup>*)</sup>	Für das 8. Jahr	1.580 € <sup>*)</sup>	Für das 9. Jahr	1.720 € <sup>*)</sup>	Für das 10. Jahr und jedes weitere Jahr	1.925 € <sup>*)</sup>
Für das 3. Jahr	645 € <sup>*)</sup>																	
Für das 4. Jahr	785 € <sup>*)</sup>																	
Für das 5. Jahr	1.045 € <sup>*)</sup>																	
Für das 6. Jahr	1.300 € <sup>*)</sup>																	
Für das 7. Jahr	1.440 € <sup>*)</sup>																	
Für das 8. Jahr	1.580 € <sup>*)</sup>																	
Für das 9. Jahr	1.720 € <sup>*)</sup>																	
Für das 10. Jahr und jedes weitere Jahr	1.925 € <sup>*)</sup>																	
3 bis 4	Durchschnitt 46	<p><b>Erteilung und Veröffentlichung</b> des europäischen Patents. Kosten<sup>*)</sup>: mindestens ca. 2.025,- € (abhängig vom Übersetzungsaufwand) für Amtsgebühren, Honorar und Übersetzung der Ansprüche in die beiden anderen Amtssprachen.</p> <p><b>Nationale Validierung</b> innerhalb von 3 Monaten nach Erteilung. Wegen Beauftragung von Korrespondenzanwälten und ggf. Anfertigung von Übersetzungen ist die Entscheidung über die Validierungen sofort nach der Erteilung zu treffen. Kosten<sup>*)</sup> pro Land ca. 1.000,- bis 2.500,- € (Honorare, Amtsgebühren und ggf. Übersetzungskosten). Der Kostenunterschied ist im wesentlichen durch die unterschiedlichen Übersetzungskosten bestimmt.</p> <p><i>Seit Mai 2008 gelten teilweise erleichterte Übersetzungserfordernisse. Für die Schweiz, Frankreich und Großbritannien sind sowohl das Übersetzungserfordernis als auch die damit verbundenen Kosten vollständig entfallen.</i></p> <p>Danach sind Jahresgebühren an die nationalen Patentämter zu zahlen. Die Kosten sind in verschiedenen Ländern unterschiedlich, sie setzen sich aus den Amtsgebühren und den Honoraren für In- und Auslandsanwalt zusammen.</p>																
	+9	<p>Innerhalb von <b>neun Monaten nach der Erteilung</b> kann jedermann Einspruch gegen die Erteilung einlegen. Durch das Einspruchsverfahren können zusätzliche Kosten entstehen. Dabei trägt jede Partei ihre Kosten selbst.</p>																

<sup>\*)</sup> Honoraranteil netto